

13.10.26**Antrag**
des Landes Berlin

**Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

Punkt 41 der 1069. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2026

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 13 der Empfehlungsdrucksache 504/1/26 folgende Maßgabe beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 16 (§ 24 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 AAppO)

Artikel 2 Nummer 16 § 24 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 sind zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 § 5 Absatz 3 ist die Angabe „oder denen die Fortführung der Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung nach § 24 Absatz 4 gestattet worden ist“ zu streichen und die Angabe „§ 24 Absatz 5 Satz 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 5 Satz 3 bis 5“ zu ersetzen.
- b) Nummer 4 Buchstabe c § 6 Absatz 5a ist zu streichen.
- c) Nummer 16 § 24 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Satz 2 und Satz 3 ist jeweils die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ zu ersetzen.
 - bbb) In Satz 5 ist die Angabe „den Sätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.
 - bb) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Der neue § 24 Absatz 4 AApprO regelt einen gesonderten Gestattungstatbestand, um antragstellenden Personen, die eine pharmazeutische Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, bei Vorliegen besonderer Gründe, das Pharmaziestudium nach dieser Verordnung beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung fortführen und abschließen zu können. Es wird damit ein weiterer Weg eröffnet, die deutsche Approbation zu erhalten.

Für eine solche Regelung besteht indes schon keine Notwendigkeit. Der Abschluss der Ausbildung kann auf Grundlage der bisher geltenden Anerkennungs- bzw. Anrechnungsregelungen durch Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Pharmaziestudium im Umfang ihrer Gleichwertigkeit erfolgen. Die Neuregelung („Gestattungsverfahren“) ist im Rahmen der bewährten Anerkennungs- und Anrechnungssystematik systemfremd.

Überdies führt sie zur Ungleichbehandlung ein und derselben ausländischen Ausbildung, je nachdem, ob besondere Gründe für den fehlenden Abschluss der Ausbildung festgestellt werden können, die nicht in der Person des Antragstellers liegen oder nicht. Auch innerhalb eines Verfahrens erfolgt eine ungleiche Behandlung des gleichen Sachverhaltes, wenn im laufenden Gestattungsverfahren der besondere Grund für die fehlende Abschlussmöglichkeit der ausländischen Ausbildung entfällt. Die bisher fiktiv bzw. automatisch unterstellte Gleichwertigkeit sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind, entfällt, so dass (nur) eine Anrechnung/Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang ihrer tatsächlichen Gleichwertigkeit erfolgt/erfolgen kann.

Überdies führt sie zu einem administrativ und zeitlich wie personell aufwändigen Verfahren für die Landesprüfungsämter und steht damit dem eigentlich angestrebten Zweck der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Anerkennungsverfahren entgegen.

Diese müssten sich in jedem Einzelfall mit umfassenden politischen Bewertungen und Einschätzungen auseinandersetzen und umfangreiche persönliche Erklärungen und Schilderungen über besondere Gründe überprüfen und bewerten, bevor sie eine Entscheidung über die beantragte „Gestattung“ treffen können.

So dürfte sich das Landesprüfungsamt regelhaft im Wege der Amtshilfe der Expertise der Anerkennungsbehörden bzw. der ZAB bedienen (müssen), um festzustellen, ob „eine im Ausland ein Hochschulstudium abschließende Prüfung, die zur beschränkten Ausübung des pharmazeutischen Berufs nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, berechtigt“, vorliegt.

Überdies müssten die Landesprüfungsämter Bewertungsmaßstäbe entwickeln, was „besondere Gründe“ sind, die den Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung im bisherigen Ausbildungsstaat unmöglich machen oder ein berechtigtes Interesse begründen, ob diese Gründe nicht in der antragstellenden Person liegen, welche Nachweise hierfür zu erbringen sind, ob Bewertungen anderer

zuständiger Stellen (Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) einbezogen werden müssen und auch, ob die Gestattung unbefristet gelten soll oder widerrufen werden kann /muss, sollten die „besonderen Gründe“ entfallen.

Darüber hinaus birgt die eigenständige Entwicklung von Bewertungsmaßstäben die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung und damit einer erhöhten Angreifbarkeit.

Auch die bisherige, bewährte Zuständigkeitsregelung in § 22 Absatz 5 AAppO sollte beibehalten werden. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ als die örtliche Zuständigkeit begründendes Tatbestandsmerkmal im neuen § 24 Absatz 5 Satz 2 AAppO führt zu aufwändigen Ermittlungen in Bezug auf den Lebensmittelpunkt (eine Meldeadresse begründet keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“). Außerdem kann sich der gewöhnliche Aufenthalt während eines Verfahrens, ggf. auch mehrfach, ändern mit der Folge, dass sich auch die Zuständigkeit ändert. Auch die gleichzeitige Antragstellung bei verschiedenen Landesprüfungsämtern wird ermöglicht, ebenso wie ein „Antragstourismus“.

Die Änderung des § 24 Absatz 5 AAppO, die Streichung des § 24 Absatz 6 AAppO, die Änderung des § 5 Absatz 3 AAppO und die Streichung des § 6 Absatz 5a AAppO stellen notwendige Folgeänderungen dar.